

Schützenverein Boitzenhagen von 1903 e.V.



Das neue Waffenrecht besagt folgendes:

§ 27 Schießstätten, Schießen durch Minderjährige auf Schießstätten

...

2. Jugendlichen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben und noch nicht 18 Jahre alt sind, auch das Schießen mit sonstigen Schusswaffen bis zu einem Kaliber von 5,6 mm lfb (.22 l.r.) für Munition mit Randfeuerzündung, wenn die Mündungsenergie höchstens 200 Joule (J) beträgt und Einzellader-Langwaffen mit glatten Läufen mit Kaliber 12 oder kleiner gestattet werden, wenn der Sorgeberechtigte schriftlich sein Einverständnis erklärt hat oder beim Schießen anwesend ist.

Das bedeutet, dass wir von allen Jugendlichen zwischen 14 und 18 Jahren eine schriftliche Erlaubnis von einem Erziehungsberechtigten brauchen, das der Jugendliche am Schießbetrieb teilnehmen darf.

Hiermit erkläre ich _____ mich damit einverstanden, dass mein/e Sohn/Tochter _____ unter Aufsicht eines Schießwarts mit einem Kleinkaliber - Gewehr am Schießbetrieb des o.g. Schützenvereins teilnehmen darf.

Datum

Ort, Unterschrift